

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Leistungen im Rahmen der CMS Plus sowie den damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen

Stand: Juni 2021

§ 1 Veranstalter / Veranstaltung

Veranstalter der CMS Plus („**CMS Plus**“ oder „**Veranstaltung**“) ist die Messe Berlin GmbH („**Messe Berlin**“).

§ 2 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Leistungen im Rahmen der CMS Plus sowie den damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen

(„**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) gelten für sämtliche zwischen der Messe Berlin und den teilnehmenden Unternehmen geschlossenen Verträge und Absprachen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der CMS Plus.

2.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts-, Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des teilnehmenden Unternehmens werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als das die Messe Berlin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Sie gelten selbst dann nicht, wenn die Messe Berlin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und/oder ihre Leistungen widerspruchsfrei erbringt. Dies gilt auch für den Fall, dass das teilnehmende Unternehmen für den Widerspruch eine besondere Form vorgeschrieben hat.

2.3 Zur Wahrung der in den Ziffern dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für rechtsgeschäftliche Erklärungen vorgesehenen Schriftform genügt ein Fax oder eine E-Mail, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

2.4 Die Messe Berlin und das teilnehmende Unternehmen werden nachfolgend je nach Zusammenhang auch als „**Vertragspartei/en**“ bezeichnet.

§ 3 CMS Plus

3.1 Die CMS Plus findet vom 21.09.2021 - 30.06.2023 statt („**Veranstaltungszeitraum**“).

3.2 Die Veranstaltung ist unter der Website <https://www.plus.cms-berlin.de> („**Veranstaltungswebsite**“) erreichbar. Auf dieser Veranstaltungswebsite können teilnehmende Unternehmen und Fachbesucher der Veranstaltung (gemeinsam „**Teilnehmer**“) aus verschiedenen Angeboten auswählen.

3.3 Teilnehmende Unternehmen der CMS Plus wählen aus den zur Verfügung stehenden Leistungspaketen (siehe Ziffer 5.1 in Verbindung mit der unter <https://www.cms-berlin.de/de/cmsplus/> dargestellten Leistungsbeschreibung) aus und sind nach erfolgreicher Zulassung durch die Messe Berlin zur Teilnahme an der CMS Plus berechtigt.

3.4 Für die Teilnahme an der Veranstaltung und die Nutzung der damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen hat sich jeder Teilnehmer über die Veranstaltungswebsite anzumelden.

§ 4 Anmeldung, Zulassung, Vertragsschluss

4.1 Die Anmeldung zur CMS Plus erfolgt ausschließlich über das auf der Veranstaltungswebsite bereitgestellte Anmeldeportal und stellt das unwiderrufliche Angebot zum Abschluss des Teilnahmevertrages dar. Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung bucht das teilnehmende Unternehmen ein Leistungspaket (siehe Leistungsbeschreibung in Ziffer 3.3) und bestätigt die Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das teilnehmende Unternehmen erhält über seine Anmeldung eine elektronische Eingangsbestätigung, die keine Zulassung zur Veranstaltung bzw.

Annahmeerklärung zum Vertragsschluss im Sinne der Ziffer 4.2 darstellt. Der Vertragsschluss zum Teilnahmevertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung der Messe Berlin zustande, welches gleichzeitig als Annahme des Vertragsangebots und Zulassung des teilnehmenden Unternehmens zu verstehen ist.

4.2 Über die Zulassung entscheidet die Messe Berlin nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Dem teilnehmenden Unternehmen ist bekannt, dass die Prüfung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen bis zu vier (4) Wochen dauern kann und das teilnehmende Unternehmen solange an sein Angebot gebunden ist. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

4.3 Die Auftragsbestätigung/Zulassung setzt voraus, dass alle offenen und fälligen Forderungen der Messe Berlin gegenüber dem teilnehmenden Unternehmen vollständig erfüllt sind. Sofern die Messe Berlin trotz einer offenen und fälligen Forderung gleichwohl eine Auftragsbestätigung/Zulassung erteilt hat, ist diese Forderung unverzüglich nach Erhalt der Zulassungsbestätigung zu erfüllen. Andernfalls ist die Messe Berlin berechtigt, bis zur vollständigen Erfüllung der offenen und fälligen Forderung jederzeit vom Teilnahmevertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und dem angemeldeten Unternehmen von der Teilnahme an einer Veranstaltung auszuschließen.

4.4 Die Messe Berlin ist ferner berechtigt vom Teilnahmevertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des teilnehmenden Unternehmens erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des teilnehmenden Unternehmens später entfallen.

§ 5 Leistungspakete und –preise

5.1 Die Messe Berlin bietet verschiedene Leistungspakete an, deren Umfang sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung ergibt.

Leistungs-pakete	Beteiligungspreise netto
Small	1.500 Euro
Medium	3.700 Euro
Large	8.500 Euro
Early Bird Rabatt bei Buchungen bis zum 20.09.2021	10% auf den netto Beteiligungspreis

5.2 Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.3 Das teilnehmende Unternehmen erhält die werblichen Darstellungsrechte ausschließlich im Rahmen des in dem jeweiligen Leistungspaket genannten Umfangs und zu den dort genannten Zeitpunkten für die Leistungserbringung. Eine Übertragung der werblichen Darstellungsrechte auf Dritte ist ausgeschlossen.

5.4 Die Messe Berlin unterhält ein weltweites Netzwerk von Auslandsvertretungen, deren Kontakt über die Ansprechpartner der jeweiligen Veranstaltung zu erhalten ist (<https://www.messe-berlin.de/de/zusatzseiten/kontakt/>). Jedem teilnehmenden Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands steht ein Anspruch auf Beratung durch die für ihn zuständige Auslandsvertretung zu. Der Service umfasst die Erteilung von Informationen zu den Veranstaltungen und zu Einreisebestimmungen, insbesondere die Unterstützung bei Visaangelegenheiten.

§ 6 Pflichten des teilnehmenden Unternehmens

6.1 Die teilnehmenden Unternehmen sind verpflichtet, die für die Leistungserbringung durch die Messe Berlin notwendigen Beiträge und Mitwirkungspflichten (z.B. Bereitstellen von Logo, Claim, URL für Website, Funktionsfähigkeit von Links usw.)

rechtzeitig und auf eigene Kosten zu bewirken bzw. in das Portal der CMS Plus einzupflegen. Maßgeblich sind die von der Messe Berlin vorab kommunizierten und vom teilnehmenden Unternehmen akzeptierten Einsendefristen. Soweit Logos, Beiträge und andere Unternehmensinhalte (siehe auch Ziffer 8.1) mit einer grafischen Gestaltung veröffentlicht werden sollen, müssen diese – ebenfalls bis zum Einsendeschluss – entsprechend der von der Messe Berlin veröffentlichten Vorgaben für Metadaten eingestellt werden. Die teilnehmenden Unternehmen sind für den Inhalt und die Darstellung (z.B. die graphische Darstellung oder Abbildung) der Unternehmensinhalte verantwortlich. Bei Vorlage von Logos, Beiträgen und/oder anderen Unternehmensinhalten in anderen Dateiformaten übernimmt die Messe Berlin keinerlei Gewähr für eine ordnungsgemäße Darstellung.

6.2 Sollten die Beiträge oder Mitwirkungspflichten der teilnehmenden Unternehmen nicht rechtzeitig erfolgen, ist die Messe Berlin an ihre Leistungspflichten nicht gebunden. In diesem Fall bleibt die vereinbarte Leistungspflicht des teilnehmenden Unternehmens aber weiterhin bestehen. Dies gilt auch dann, wenn seitens des teilnehmenden Unternehmens keine Inhalte zum Zwecke der Teilnahme an der Veranstaltung bereitgestellt werden und/oder der Account vom teilnehmenden Unternehmen gelöscht wird.

6.3 Das teilnehmende Unternehmen wird die Messe Berlin unverzüglich informieren, sobald ihm Anhaltspunkte bekannt werden, dass seine Unternehmensinhalte (siehe Ziffer 8.1) nicht abrufbar sind oder in sonstiger Weise nicht genutzt werden können.

6.4 Das teilnehmende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Anmeldung der Pflege seiner Company Card wahrheitsgemäße Angaben zu verwenden (Firmenname lt. Handelsregister, eingetragene Marken) Im Übrigen gilt der Code of Conduct siehe Nutzungsbedingungen CMS Plus.

§ 7 Vergütung, Zahlungsmodalitäten

7.1 Mit dem Zustandekommen des Teilnahmevertrages gemäß Ziffer 4 wird der Beteiligungspreis fällig und in Rechnung gestellt.

7.2 Der Messe Berlin steht es frei, ihre Leistungen per Briefpost oder per E-Mail oder e-Invoicing in Rechnung zu stellen. Das teilnehmende Unternehmen stimmt der elektronischen Rechnungsübermittlung zu.

7.3 Zahlungen sind nach Rechnungsstellung innerhalb der in der Rechnung genannten Frist ohne Abzug fällig und im Verwendungszweck unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

7.4 Bei Rechnungsänderungen, deren Grund nicht auf einem Verschulden der Messe Berlin beruht, behält sich die Messe Berlin eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR pro Rechnungsausfertigung vor.

7.5 Die Aufrechnung mit Forderungen der Messe Berlin, die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem teilnehmenden Unternehmen um ein Unternehmen oder eine gewerblich handelnde Person handelt, es sei denn, die Forderung des teilnehmenden Unternehmens ist rechtskräftig festgestellt oder unstrittig.

7.6 Die Abtretung von Forderungen gegenüber der Messe Berlin an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 8 Nutzungsrechte

8.1 Das teilnehmende Unternehmen räumt jeweils der Messe Berlin hiermit für die vertragsgegenständlichen Zwecke und beschränkt auf die vereinbarte Vertragslaufzeit nach Ziffer 10.1 das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite Nutzungsrecht („**Nutzungsrechte**“) ein, die der Messe Berlin im Rahmen der von ihr zu erbringenden Leistungen vom teilnehmenden Unternehmen zur Verfügung gestellten Daten, Logos, Marken, Bilder, Werbespots, Produktvideos, Werbeanzeigen, Links

sowie weiteren Inhalte. (gemeinsam **„Unternehmensinhalte“**) in die Veranstaltungswebsite bzw. Veranstaltungsplattform und die anderen vereinbarten Medien zu integrieren, dort darzustellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen sowie, in einem für die Leistungserbringung der Messe Berlin notwendigen Umfang, technisch zu bearbeiten. Die vorstehende Einräumung von Nutzungsrechten bezieht sich insbesondere auch auf an die Unternehmensinhalte bestehenden und künftigen Urheber- und Leistungsschutzrechte, das Recht am eigenen Bild sowie Namens-, Titel-, Marken- und sonstige Kennzeichenrechte (**„Schutzrechte“**).

8.2 Sofern und soweit während der Laufzeit des jeweiligen Teilnahmevertrages, insbesondere durch Zusammenstellung von Daten und/oder Unternehmensinhalten des teilnehmenden Unternehmens durch nach diesem Teilnahmevertrag erlaubte Tätigkeiten auf dem Server der Messe Berlin, eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder Datenbankwerke entstehen, stehen alle Rechte hieran der Messe Berlin zu. Die Messe Berlin bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankwerke. Unberührt hiervon bleiben die Eigentümerstellungen des teilnehmenden Unternehmens an seinen Daten und Unternehmensinhalten.

8.3 Die Messe Berlin behält sich vor, ohne dass eine entsprechende Prüfpflicht besteht, die bereitgestellten Unternehmensinhalte aus Einträgen, Beiträgen oder sonstigen Veröffentlichungen zu entfernen oder nicht zu veröffentlichen, wenn sie glaubhaft darauf aufmerksam gemacht wird, dass

- a) deren Inhalt gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen verstößt oder;
- b) deren Inhalte Rechte Dritter verletzt oder;
- c) deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder;

d) die Darstellung der Unternehmensinhalte für die Messe Berlin unzumutbar ist. „Unzumutbar“ im Sinne dieser Ziffer d) sind insbesondere Inhalte und Darstellungen, die gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen, die in irgendeiner Form diskriminierend oder beleidigend sind oder auf solche Inhalte und Darstellungen verweisen, oder die technisch und/oder qualitativ den hierfür üblicherweise zu erwartenden Qualitätsansprüchen nicht genügen und deshalb ein nicht unerheblicher Imageschaden für die Messe Berlin und/oder die Veranstaltung zu befürchten ist.

8.4 Die Messe Berlin behält sich vor, Einträge, Beiträge oder jede sonstige Veröffentlichung der bereitgestellten Unternehmensinhalte zu entfernen oder nicht zu veröffentlichen, wenn sie glaubhaft auf Umstände aufmerksam gemacht wird, die dazu führen, dass die Veröffentlichung der Unternehmensinhalte für die Messe Berlin wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist.

8.5 Ferner behält sich die Messe Berlin das Recht vor, Unternehmensinhalte zu entfernen oder nicht zu veröffentlichen, wenn das teilnehmende Unternehmen nachträglich Änderungen an den bereitgestellten Unternehmensinhalten selbst vornimmt oder das teilnehmende Unternehmen in seiner Sphäre die Unternehmensinhalte nachträglich verändert, auf die mittels eines veröffentlichten Links verwiesen wird, und hierdurch die Voraussetzungen des von Ziffern 8.3 oder 8.4 erfüllt werden.

8.6 Die Messe Berlin unterrichtet das teilnehmende Unternehmen unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen nach den Ziffern 8.3 bis 8.5. Das teilnehmende Unternehmen hat wegen der sich hierdurch ergebenden Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen oder des dadurch bedingten Ausfalls der Leistungen durch die Messe Berlin keine Schadensersatzansprüche gegen die Messe Berlin, es sei denn, die Messe Berlin handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig (siehe hierzu auch Haftungsbeschränkung nach Ziffer 12).

8.7 Die teilnehmenden Unternehmen garantieren jeweils, dass sie Inhaber der von ihnen übertragenen Inhalte sind

und dass es ihnen möglich ist, die der Messe Berlin nach Ziffer 8.1 genannten Nutzungsrechte wirksam einzuräumen. Die teilnehmenden Unternehmen garantieren jeweils außerdem, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgegenständlichen Rechtseinräumung entgegenstehen könnten. Die teilnehmenden Unternehmen garantieren jeweils, dass durch die Verwendung der Unternehmensinhalte im Rahmen dieses Teilnahmevertrags keine Urheberrechte, Datenschutzrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere, dass abgebildete Personen mit der vertragsgegenständlichen Nutzung der Unternehmensinhalte einverstanden sind. Die teilnehmenden Unternehmen holen insbesondere etwaig notwendige datenschutzrechtliche Einwilligungen einschließlich der Einwilligungen für internationale Datentransfers und die Verbreitung über Social-Media-Kanäle von US-Anbietern ein und informieren die betroffenen Personen gemäß dem Recht der Union und der Mitgliedstaaten der EU/EWR.

8.8 Sofern Gegenstand des vom teilnehmenden Unternehmens gebuchten Leistungspaketes im Sinne der Ziffer 5.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verbreitung von Unternehmensinhalten über die Social Media-Kanäle der Messe Berlin (LinkedIn, Twitter) ist, erfolgt diese Verbreitung auf eigene Verantwortung des teilnehmenden Unternehmens. Die Messe Berlin haftet nicht für die Datenschutzkonformität der genutzten Social Media-Kanäle bzw. die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese. Die Messe Berlin haftet auch nicht für die Verwendung der veröffentlichten Unternehmensinhalte durch Dritte, z.B. Archivierungsdienste, die die Unternehmensinhalte dokumentieren und zu eigenen Zwecken verarbeiten können. Für die vorstehende Haftungsregelung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen (zur Haftung) gemäß § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8.9 Sofern Dritte eine Verletzung ihrer

Rechte durch die Verwendung der Unternehmensinhalte geltend machen, stellen die teilnehmenden Unternehmen jeweils bei schuldhaftem Handeln die Messe Berlin von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Verletzung von Patent-, Marken-, Design- und Gebrauchsmusterrechten, auf erstes Anfordern hin frei. Eingeschlossen darin sind etwaige Kosten der Rechtsverteidigung der Messe Berlin. Dem teilnehmenden Unternehmen bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieses der Messe Berlin unverzüglich mitzuteilen. Etwaige eigene Maßnahmen des teilnehmenden Unternehmens hat dieses im Vorwege mit der Messe Berlin abzustimmen. Das teilnehmende Unternehmen ist zudem verpflichtet, die Messe Berlin bei der Verteidigung der Rechte voll und uneingeschränkt zu unterstützen.

8.10 Die Einräumung der Nutzungsrechte nach den Ziffern 8.1 bis 8.8 ist durch den Werbeeffect, den die Veröffentlichung der Unternehmensinhalte und Beiträge des teilnehmenden Unternehmens erzeugt werden, abgegolten.

8.11 Die Vertragsparteien sind jeweils separate Verantwortliche im Sinne der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO). Die teilnehmenden Unternehmen versichern, dass die Messe Berlin die Unternehmensinhalte im Sinne der Ziffer 8.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtmäßig verarbeiten darf.

§ 9 Verfügbarkeit

9.1 Nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 9.1 bis 9.6 verpflichtet sich die Messe Berlin, die im Rahmen des vereinbarten Umfangs und Zeitraums sowie auf das hierfür vereinbarte Medium ihre vertragsgegenständlichen Leistungen zu erbringen. Die Leistungserbringung der Messe Berlin, insbesondere die Wiedergabe der Unternehmensinhalte durch digitale Medien, erfolgen gemäß den für die Art der vereinbarten Leistungserbringung

üblicherweise zu erwartenden technischen Standards und unter Anwendung der hierfür zu erwartenden Sorgfalt. Dem teilnehmenden Unternehmen ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, völlig fehlerfreie Leistungen im Bereich der digitalen Medien anzubieten. Insbesondere liegt ein Fehler bei der Darstellung der Unternehmensinhalte des teilnehmenden Unternehmens nicht vor, wenn der Fehler oder die Störung durch die Verwendung ungeeigneter Darstellungssoftware und/oder -hardware (z.B. Browser) verursacht wird.

9.2 Die Messe Berlin übernimmt keine Garantie für die dauerhafte und ununterbrochene Verfügbarkeit der Veranstaltungsplattform und/oder Veranstaltungswebsite sowie den in diesem Zusammenhang angebotenen Leistungen. Die Messe Berlin strebt eine durchschnittliche Verfügbarkeit der Veranstaltungsplattform und Veranstaltungswebsite an und damit der Leistungen von 95 % bezogen auf den Veranstaltungszeitraum. Die Verfügbarkeit im Sinne dieser Ziffer 9.2 ergibt sich – vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 9.3 – wie folgt:

Verfügbarkeit = $\frac{\text{Ist-Zeit}}{\text{Soll-Zeit}} \cdot 100 \%$
 Ist-Zeit= Gesamtzeit – Gesamtausfallzeit
 Soll-Zeit= Gesamtzeit

9.3 Bei der Berechnung der Gesamtausfallzeit nach vorstehender Ziffer 9.2 bleiben folgende Zeiten außer Betracht:

- a) Zeiten der Nichtverfügbarkeit, die auf von der Messe Berlin nicht beeinflussbaren Störungen des Internet oder auf sonstigen von der Messe Berlin nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere Umstände als Folge einer Epidemie oder Pandemie (wie Covid-19) oder auf begründete Ausnahmesituationen (siehe Definition nach Ziffer 11.2), beruhen;
- b) Zeiten der Nichtverfügbarkeit wegen geplanten Wartungsarbeiten am Datenbanksystem oder der Veranstaltungsplattform oder Veranstaltungswebsite;
- c) Zeiten wegen zwingend erforderlichen außerplanmäßigen Wartungsarbeiten, die zur Beseitigung von Störungen und

Fehler erforderlich sind; das teilnehmende Unternehmen wird hiervon nach Möglichkeit durch einen Hinweis auf der Veranstaltungsplattform oder Veranstaltungswebsite in Kenntnis gesetzt.

- d) Zeiten der Nichtverfügbarkeit, die darauf beruhen, dass die vom teilnehmenden Unternehmen zu schaffenden erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Zugang zu Veranstaltungsplattform oder Veranstaltungswebsite vorübergehend nicht gegeben sind, beispielsweise bei Störungen der Hardware des teilnehmenden Unternehmens.

9.4 Sollte die Verfügbarkeit der Veranstaltungsplattform und/oder Veranstaltungswebsite und damit die der vertragsgegenständlichen Leistungen der Messe Berlin, insbesondere die digitale Wiedergabe der Unternehmensinhalte aufgrund einer Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder durch einen Rechnerausfall bei Dritten (z.B. anderen Providern) oder durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxies (Zwischenspeichern) vorübergehend nicht möglich sein, bleibt der Anspruch der Messe Berlin auf Erbringung der Leistungen des teilnehmenden Unternehmens uneingeschränkt gültig. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 12.

9.5 Bei unzureichender Wiedergabequalität der Unternehmensinhalte, für die die Messe Berlin verantwortlich ist, hat das teilnehmende Unternehmen einen Anspruch auf fehlerfreie Ersatzleistung, jedoch nur insoweit und in dem Umfang, als der Zweck des Bild- und Textmaterials beeinträchtigt wurde. Sollte diese Form der Nacherfüllung fehlschlagen oder unangemessen sein, hat das teilnehmende Unternehmen einen Anspruch auf eine entsprechende Reduzierung seiner Leistungspflicht. Das teilnehmende Unternehmen kann in diesem Fall nicht vom Vertrag zurücktreten oder sonstige Ansprüche (z.B. Schadensersatz) geltend machen.

9.6 Mängelrügen des teilnehmenden Unternehmens für erkennbare Mängel

sind innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erbringung der Leistungen schriftlich gegenüber der Messe Berlin geltend zu machen. Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte des teilnehmenden Unternehmens das teilnehmende Unternehmen. Dies gilt nicht, wenn die Messe Berlin den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder des Leistungserfolgs übernommen hat.

§ 10 Vertragslaufzeit / Kündigung

10.1 Der Teilnahmevertrag endet mit Ablauf des 30.06.2023, es sei denn, die Vertragsparteien haben eine abweichende Vertragslaufzeit vereinbart.

10.2 Die ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages während der festen Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

10.3 Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für Messe Berlin liegt insbesondere vor, wenn

- a) das teilnehmende Unternehmen eine auf Grund dieses Teilnahmevertrages fällige Zahlung nicht geleistet hat und eine dem teilnehmenden Unternehmen gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen ist;
- b) das teilnehmende Unternehmen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt und/oder die Nutzungsbedingungen für die Teilnahme an der Veranstaltung verstößt und sein Verhalten auch nach erfolgter Abmahnung, sofern diese bereits nicht entbehrlich ist, nicht einstellt;
- c) das teilnehmende Unternehmen eine sich aus diesem Teilnahmevertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der Messe Berlin verletzt und der Messe Berlin ein Festhalten am Teilnahmevertrag nicht zuzumuten ist;
- d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Unternehmens nicht mehr vorliegen oder der Messe Berlin

nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten;

das teilnehmende Unternehmen wesentliche Rechte oder Rechtsgüter von Vertragspartnern der Messe Berlin verletzt und der Messe Berlin ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zuzumuten ist.

§ 11 Vorbehalte (Absage, Verschiebung, Verkürzung und Abbruch der Veranstaltung aufgrund einer begründeten Ausnahmesituation sowie Absage aus wirtschaftlichen Gründen)

11.1 Bei Vorliegen einer begründeten Ausnahmesituation (wie in Ziffer 11.2 definiert), die die Durchführung der Veranstaltung im geplanten räumlichen und/oder zeitlichen Umfang unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, ist die Messe Berlin nach der in ihrem Ermessen liegenden Wahl unter Berücksichtigung der Interessen des teilnehmenden Unternehmens an der Durchführung der Veranstaltung (und im Falle einer Änderung oder Abweichung der vereinbarten Leistung auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit einer solchen Änderung oder Abweichung für das teilnehmende Unternehmen) berechtigt,

- a) die Veranstaltung abzusagen („**Ab-sage**“) oder
- b) die Veranstaltung auf einen anderen Zeitraum zu verschieben („**Verschiebung**“) oder
- c) die Veranstaltungsdauer zu verkürzen („**Verkürzung**“) oder
- d) die Veranstaltung abubrechen („**Abbruch**“), wenn die Veranstaltung bei Eintritt des Ereignisses bereits begonnen hatte.

11.2 Eine „**begründete Ausnahmesituation**“ im Sinne der Ziffer 11.1 ist das Vorliegen von Höherer Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses.

- a) „**Höhere Gewalt**“ ist ein von außen kommendes, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages unvorhersehbares, keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweisendes oder der Sphäre einer der Vertragsparteien zurechenbares Ereignis, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht

abgewendet werden kann. Hierzu zählen insbesondere die im Folgenden beispielhaft, aber nicht abschließend aufgezählten Ereignisse: Naturkatastrophen und hierauf beruhende Folgewirkungen, Krieg, terroristische Angriffe, Pandemien, Endemien, die Unterbrechung oder zu massiven Beeinträchtigungen führende Störung von Verkehrs-, Versorgungs- oder Telekommunikationsverbindungen. Von den Fällen Höherer Gewalt sind ebenfalls (und zwar nicht abschließend) erfasst der Erlass von rechtlichen Vorgaben (z.B. Gesetzen oder Verordnungen) oder von den Vertragsparteien nicht zu vertretenden behördlichen oder öffentlich-rechtlichen Maßnahmen oder dringende behördliche Warnungen oder Empfehlungen, die sich darauf beziehen, dass die Veranstaltung nicht wie geplant durchgeführt werden kann oder darf.

- b) **„Andere vergleichbare Ereignisse“** im Sinne der Ziffer 11.2 Satz 1 sind unvorhersehbare rechtmäßige Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie sonstige von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Betriebsunterbrechungen oder –störungen.
- c) Ein Ereignis war **„unvorhersehbar“** im Sinne der vorgenannten Ziffern a) und b), wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten sowie in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen war, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses bevorsteht.
- d) Ferner liegt eine begründete Ausnahmesituation im Sinne der Ziffer 11.2 vor, wenn zum Zeitpunkt der gemäß Ziffer 11.1 getroffenen Maßnahme nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses im Sinne der Ziffer 11.2 zum Veranstaltungszeitpunkt bevorsteht. Das ist zum Beispiel auch dann der Fall, wenn zu einem früheren Zeitpunkt eine begründete Ausnahmesituation vorgelegen hat, diese zwischenzeitlich beseitigt wurde, jedoch

mit einer erneuten begründeten Ausnahmesituation zum Veranstaltungszeitpunkt zu rechnen ist (z.B. eine weitere Infektionswelle der COVID19-Pandemie).

- 11.3 In Fällen der **Absage** der Veranstaltung durch die Messe Berlin gemäß Ziffer 11.1 a) gilt folgendes:
 - 11.3.1 Die Messe Berlin ist verpflichtet, die teilnehmenden Unternehmen unverzüglich über die Absage zu informieren.
 - 11.3.2 Der Anspruch der Messe Berlin auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 5.1 entfällt und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an das betroffene teilnehmende Unternehmen unverzüglich zurückzuerstatten. Vom teilnehmenden Unternehmen zu vergüten sind jedoch von der Messe Berlin bereits erbrachte Nebenleistungen und Zusatzleistungen.
 - 11.3.3 Schadensersatzansprüche des teilnehmenden Unternehmens wegen der Absage der Veranstaltung sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der Messe Berlin nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der Messe Berlin vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der Messe Berlin die Regelungen in Ziffer § 12.
- 11.4 In den Fällen einer zeitlichen **Verschiebung** gemäß Ziffer 11.1 b) und einer **Verkürzung** gemäß Ziffer 11.1 c) gilt folgendes:
 - 11.4.1 Die Messe Berlin ist verpflichtet, gegenüber den teilnehmenden Unternehmen unverzüglich die Erklärung über die Verschiebung und/oder Verkürzung abzugeben.
 - 11.4.2 Der Teilnahmevertrag wird insoweit geändert, als er für den neuen Veranstaltungszeitraum bzw. Veranstaltungsdauer gilt und das teilnehmende Unternehmen nicht innerhalb von achtundzwanzig (28) Werktagen nach Zugang der Erklärung der Vertragsänderung widerspricht.
 - 11.4.3 Im Falle des Widerspruchs des teilnehmenden Unternehmens gegen die Verschiebung und/oder Verkürzung entfällt der Anspruch der Messe Berlin auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 5.1 und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an das betroffene teilnehmende

Unternehmen unverzüglich zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der Messe Berlin auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.

11.4.4 Schadensersatzansprüche des teilnehmenden Unternehmens sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der Messe Berlin nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der Messe Berlin vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der Messe Berlin die Regelungen in Ziffer § 12.

11.5 In den Fällen des **Abbruchs der Veranstaltung** gemäß Ziffer 11.1 d) gilt folgendes:

11.5.1 Der Anspruch der Messe Berlin auf Zahlung des vollen Beteiligungspreises bleibt bestehen, es sei denn, der Abbruch der Veranstaltung führt zu einer Verkürzung des Veranstaltungszeitraums um mehr als 40 %. In diesem Fall reduziert sich der Anspruch der Messe Berlin auf 80 % des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 5.1 und der bereits gezahlte Differenzbetrag zum Beteiligungspreis ist unverzüglich an das betroffene teilnehmende Unternehmen zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der Messe Berlin auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.

11.5.2 Schadensersatzansprüche des teilnehmenden Unternehmens sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der Messe Berlin nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der Messe Berlin vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der Messe Berlin die Regelungen in Ziffer 12.

11.6 Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist die Messe Berlin berechtigt, bis spätestens zwölf (12) Wochen vor dem geplanten Termin der Veranstaltung von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des teilnehmenden Unternehmens (die unter anderem auch die von den teilnehmenden Unternehmen bereits getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen für die Veranstaltung einbezieht) die Veranstaltung abzusagen und die entsprechenden Teilnahmeverträge zu kündigen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder

der Anmeldestand erkennen lässt, dass das mit der Veranstaltung angestrebte wesentliche Ziel (insbesondere die Präsentation eines repräsentativen Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige) nicht erreicht werden kann und damit der Zweck der Veranstaltung verfehlt wird. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Art der Veranstaltung eine kurzfristige Absage zulässt. In diesem Fall gilt folgendes:

11.6.1 Die Absage der Veranstaltung und die Kündigung der Teilnahmeverträge ist von der Messe Berlin zu begründen.

11.6.2 Mit der Absage der Veranstaltung und der Kündigung der Teilnahmeverträge entfällt der Anspruch der Messe Berlin auf die Zahlung des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 5.1. Der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an die betroffenen teilnehmenden Unternehmen zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der Messe Berlin auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.

11.6.3 Etwaige Ansprüche des teilnehmenden Unternehmens auf die Erstattung von Aufwendungen, die bereits für die Teilnahme an der Veranstaltung vorgenommen wurden, bestehen nicht.

11.7 Schadensersatzansprüche des teilnehmenden Unternehmens sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der Messe Berlin nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der Messe Berlin vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der Messe Berlin die Regelungen in Ziffer 12.

§ 12 Haftung

12.1 Die Messe Berlin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vereinbarten Leistungen die vom teilnehmenden Unternehmen angestrebte Wirkung erzielen, es sei denn, die Messe Berlin hat deren Realisierung durch schuldhaftes Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten bzw. durch grob fahrlässiges Verhalten erschwert oder vereitelt. Das teilnehmende Unternehmen erkennt an, dass die in diesem Teilnahmevertrag vereinbarten Leistungen durch öffentlich-rechtliche Vorgaben eingeschränkt sein könnten. Die Messe Berlin haftet nicht auf

Schadensersatz bei Einschränkungen, die aufgrund solcher Vorgaben entstehen.

- 12.2 Die Messe Berlin haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Messe Berlin, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verursacht wurden.
- 12.3 Die Messe Berlin haftet auf Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zum Beispiel Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur
- 12.3.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- 12.3.2 für Schäden aus der Verletzung einer Wesentlichen Vertragspflicht. „**Wesentliche Vertragspflichten**“ sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Messe Berlin für Fälle einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 12.4 Soweit die Haftung der Messe Berlin ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter der Messe Berlin.
- 12.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei fahrlässig zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem mit der Messe Berlin bestehenden Vertragsverhältnis ist Berlin, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen dem teilnehmenden Unternehmen und der Messe Berlin richten sich ausschließlich nach dem deutschen materiellen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 15 Gerichtsstand

Sofern das teilnehmende Unternehmen Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, so ist Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit Teilnahmevertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich Berlin.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des mit der Messe Berlin bestehenden Teilnahmevertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.